

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zu der Regionalpolitik der Gemeinschaft und der Beteiligung des Fonds ab 1. Januar 1978

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

auf Grund von Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 724/75 des Rates vom 18. März 1975 über die Errichtung eines Europäischen Fonds für regionale Entwicklung¹⁾, in dem es heißt: „Auf Vorschlag der Kommission überprüft der Rat diese Verordnung vor dem 1. Januar 1978“,

auf Grund von Artikel 2 Absatz 2 der genannten Verordnung, in dem es heißt: „Die Kommission wird im Rahmen der in Artikel 18 vorgesehenen Überprüfung der Verordnung rechtzeitig geeignete Vorschläge für die Regionalpolitik der Gemeinschaft und die Beteiligung des Fonds für den folgenden Zeitraum vorlegen“²⁾,

in Kenntnis der Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat vom 3. Juni 1977 betreffend die „Leitlinien für die Regionalpolitik der Gemeinschaft“³⁾,

auf Grund der befürwortenden Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu diesen Vorschlägen, die am 13. Oktober 1977 abgegeben wurde⁴⁾,

unter Hinweis darauf, daß in den Haushaltsplan 1978 für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 581 Mio ERE und Zahlungsermächtigungen in Höhe von 525 Mio ERE eingesetzt wurden,

¹⁾ ABl. EG Nr. L 73 vom 21. März 1975, S. 1

²⁾ In Absatz 1 von Artikel 2 werden die Finanzzuweisungen des Fonds nur für den Zeitraum 1975 bis 1977 festgelegt.

³⁾ ABl. EG Nr. C 161 vom 9. Juli 1977

⁴⁾ ABl. EG Nr. C 266 vom 7. November 1977, S. 35

1. bedauert, daß der Rat über die Vorschläge vom Juni 1977 betreffend die Überprüfung der Verordnung über den Regionalfonds innerhalb der Fristen, die er sich in Artikel 18 dieser Verordnung selbst gesetzt hatte, noch keinen Beschluß gefaßt hat;
2. weist darauf hin, daß ein Konzertierungsverfahren mit dem Rat für gemeinschaftliche Rechtsakte von allgemeiner Tragweite, die ins Gewicht fallende finanzielle Auswirkungen haben, einzuleiten ist, wenn der Rat beabsichtigt, von der Stellungnahme des Parlaments abzuweichen, und daß der Annahme der Verordnung vom 18. März 1975 über die Errichtung eines Europäischen Fonds für regionale Entwicklung am 5. März 1975 eine Konzertierung mit dem Rat vorausgegangen ist;
3. dringt darauf, daß ein Beschluß des Rates unverzüglich erfolgt, damit das Funktionieren des Regionalfonds verbessert und die Regionalpolitik der Gemeinschaft verstärkt wird, und zwar auch in Anbetracht der Tatsache, daß die Staats- bzw. Regierungschefs der Ingangsetzung einer gemeinschaftlichen Regionalpolitik „hohe Priorität“ zuerkannt haben;
4. weist darauf hin, daß der im März 1975 auf Wunsch der Staats- bzw. Regierungschefs geschaffene Regionalfonds dem Prinzip nach endgültig ist, zu welchen Ergebnissen die „Überprüfung der Grundverordnung“ auch führen mag;
5. stellt somit klar heraus, daß die Kommission in Ermangelung eines Beschlusses des Rates die Verordnung von 1975 für die finanziellen Zuschüsse des Regionalfonds weiter anwendet und dabei davon ausgeht, daß die im Haushaltsplan für 1978 eingesetzten Mittel nach dem in Artikel 2 Absatz 1 enthaltenen Schema, das bis Ende 1977 galt, aufgeteilt werden müssen, wobei die nationalen Quoten dann einen Richtwert darstellen;
6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung dem Rat und der Kommission sowie zur Information den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.